



DHBW

Duale Hochschule
Baden-Württemberg

RECHTSANWÄLTIN

ANDREA
SCHLOTFELDT

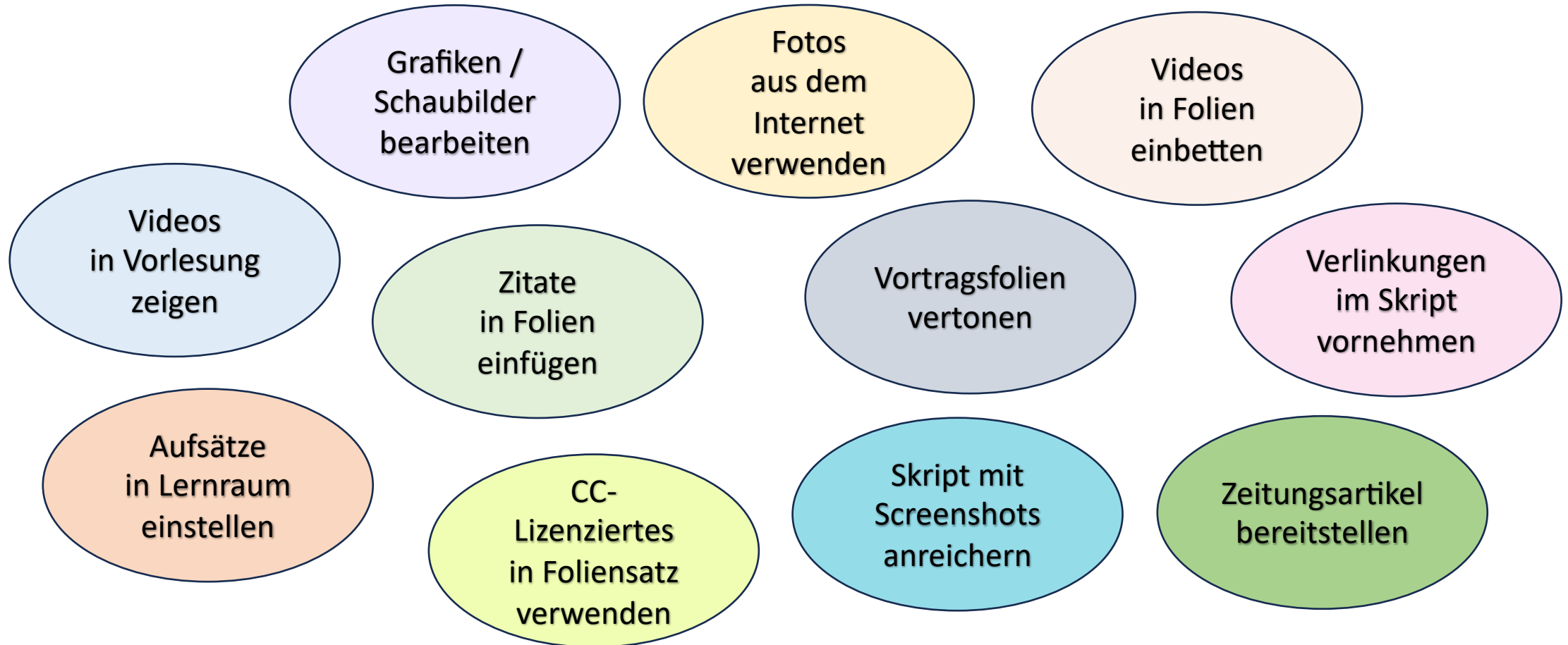
Einführung Urheberrecht in der Lehre Basiswissen Creative-Commons-Lizenzen

Andrea Schlotfeldt

Themen / Ablauf

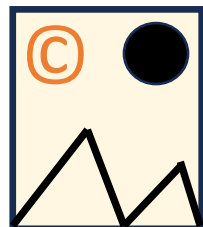
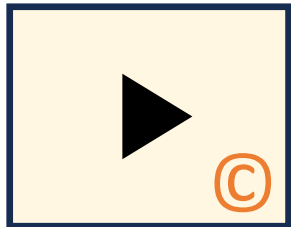
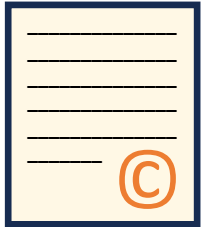
- Typische Nutzungen in der Lehre (Auswahl)
- Urheberrechtsschutz: Was folgt daraus?
- Wie kann ich fremde Materialien in meiner Lehre im Rahmen des Urheberrechts nutzen (Fokus § 60a UrhG)?
- Welche Möglichkeiten bieten mir Creative-Commons-Lizenzen, und wie finde ich Open Educational Resources (OER)?
- Fragen / Austausch

Typische Nutzungen in der Lehre (Auswahl)



... ..

Urheberrechtlicher Schutz – für viele Werke



Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Daneben gibt es die sogenannten **Leistungsschutzrechte** (Übersicht).

Bsp.:
einfache Fotos („Lichtbilder“),
einfache
Filmaufnahmen („Laufbilder“),
Datenbanken
u. a. m...

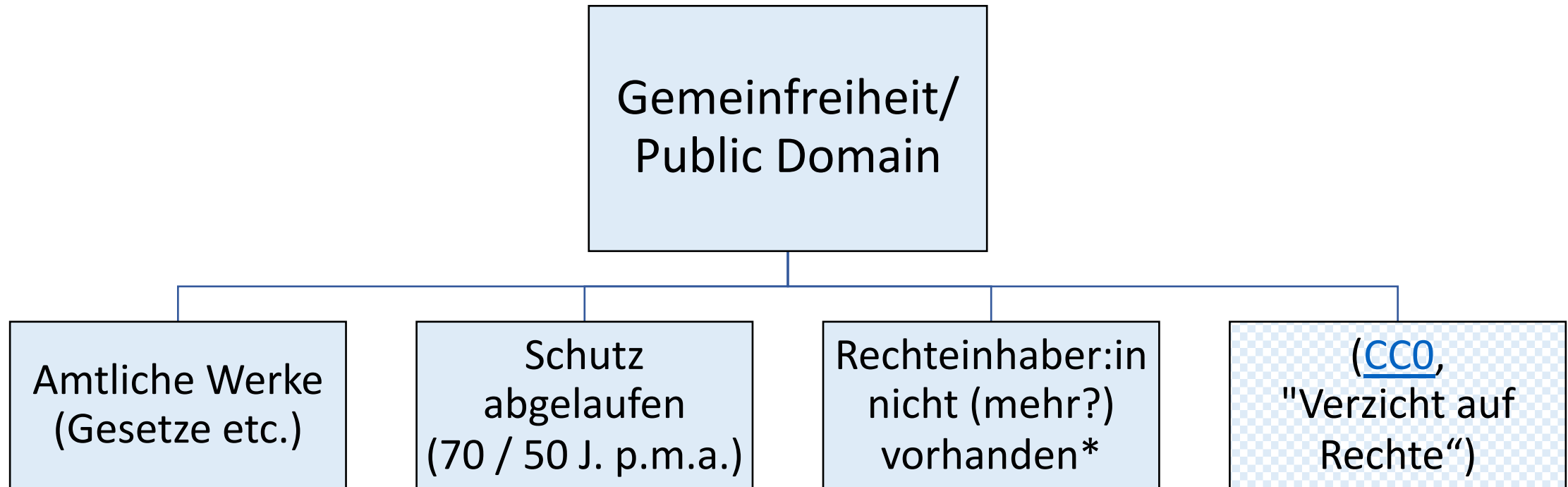
☞ **nicht** urheberrechtlich geschützt:
Ideen, Konzepte, reine Daten (Informationen)

Urheberrechtliche Differenzierung bei Fotos



Abb.: Urheberrechtsschutz bei Lichtbildern nach UrhG, Ellen Euler, CC BY-SA 4.0

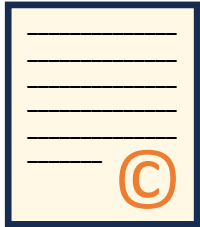
Ausnahmen vom urheberrechtlichen Schutz



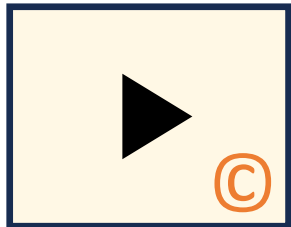
*siehe auch Blogbeitrag

„Urheberrecht und Datenschutz bei ChatGPT & Co. In der Hochschullehre“

Urheberrechtlicher Schutz: Was folgt daraus?

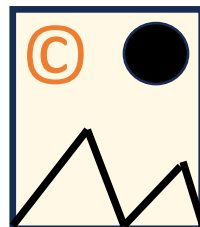


Der / die **Urheber:in** kann frei entscheiden,
ob und wie Werke genutzt werden,



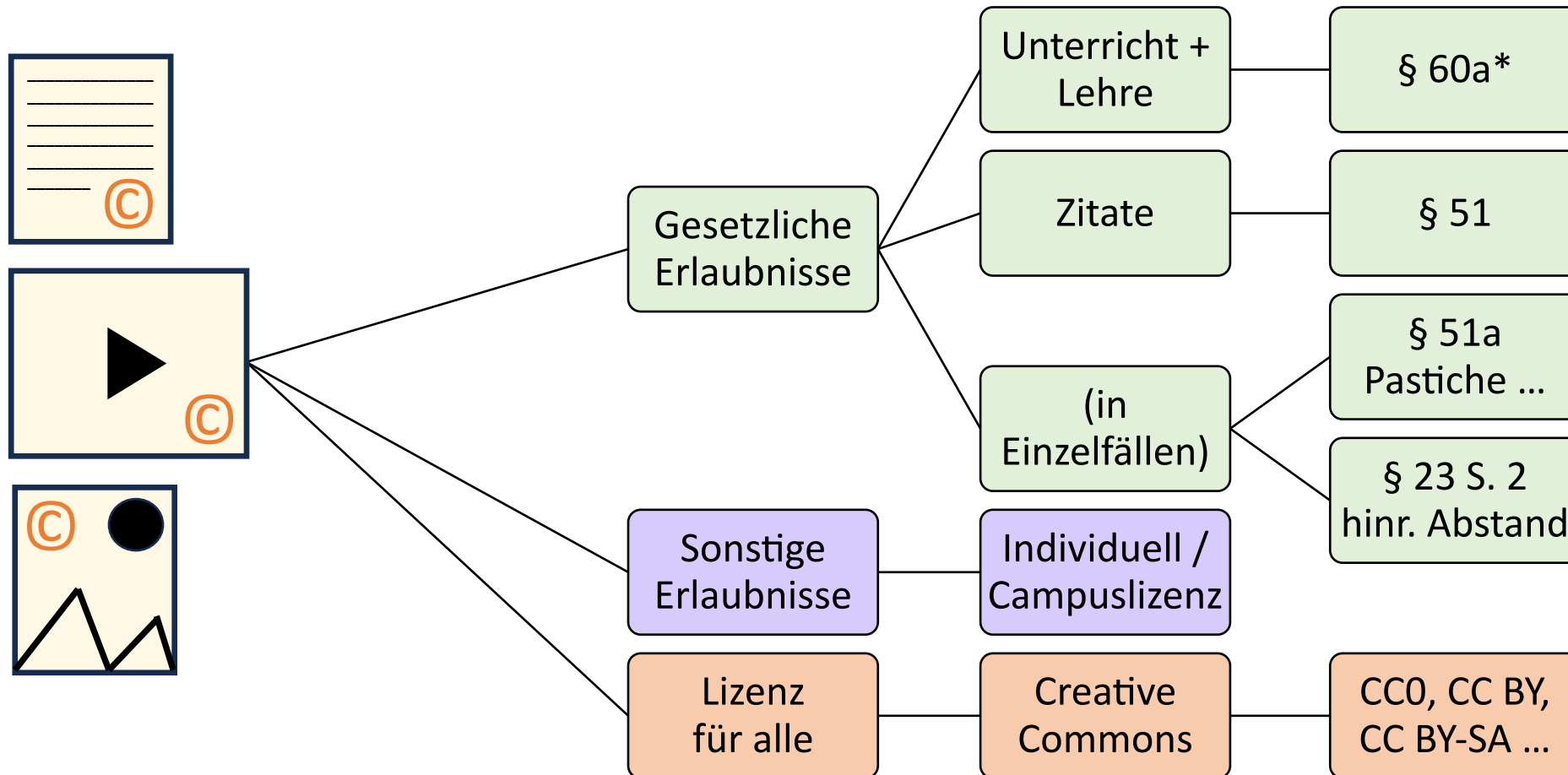
es sei denn,

es gibt eine **gesetzliche Erlaubnis**
zugunsten der Allgemeinheit (z. B. zu Lehrzwecken).



☞ außerdem: (u. a.) Anspruch auf **Urhebernennung!**

Folgen für Nutzungsmöglichkeiten i. d. Lehre



* sämtliche §§
gemäß UrhG

Gesetzliche Erlaubnis: Unterricht und Lehre

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.


(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

§ 60a UrhG: Rahmenbedingungen

- **Bildungseinrichtung**
(Universität, (Fach-)Hochschule, Schule etc.)
- zur Veranschaulichung des Unterrichts/der Lehre
(inkl. Unterrichts-/Prüfungsvor-/nachbereitung; auch Fernunterricht)
- zu nicht-kommerziellen Zwecken
(ist bei staatlichen Hochschulen in der Regel anzunehmen)
- Teilnehmerkreis/Zugang technisch eingegrenzt 
(Passwortschutz o. ä.; d. h. Regelung gilt nicht für Lehrvideos auf Youtube etc.)

§ 60a UrhG: Was erlaubt mir die Regelung?

- **Vervielfältigen**

(z. B. Kopien, Scans, Screenshots ...)

- **Verbreiten**

(z. B. Einfügen von Bildern in ein Skript; analog oder digital)

- **Öffentlich zugänglich machen**

(z. B. Bereitstellung vertonter Vortragsfolien im Intranet)

- **in sonstiger Weise öffentlich wiedergeben**

(z. B. Nutzung von fremden Schaubildern in **Videokonferenzen** (Zoom etc.) oder in Lernplattform (Moodle etc.)...)

... jeweils mit Quellenangabe!

§ 60a UrhG: Was/Wieviel darf ich nutzen?

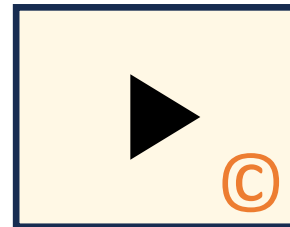
Grds. **max. 15%** eines (veröffentlichten) Werks

- Bücher:

inkl. Vor-/Nachwort, Einleitung, Inhaltsverzeichnis, Namens-/Sachregister

- Videos/Filme:

inkl. Vor- und Abspann



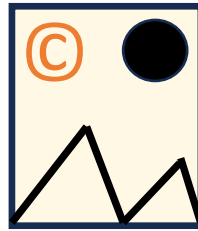
Bsp.:

Dozentin stellt Teilnehmenden einen 14-seitigen Scan eines 100-seitigen Fachbuchs zur Verfügung.

Professor spielt in seiner Lehrveranstaltung den Teilnehmenden von einem 90-minütigen Film eine Sequenz von 10 min vor.

§ 60a UrhG: Was/Wieviel darf ich nutzen?

Vollständig nutzbar!



- **Abbildungen**

z. B. einzelne Fotos / Grafiken

- **einzelne Beiträge aus derselben Fach-/ wissenschaftlichen Zeitschrift**

z. B. ein oder zwei Aufsätze

- **sonstige Werke geringen Umfangs**

Musik / Filme < 5 min.; Texte < 25 Seiten

- **vergriffene Werke**

wenn nicht mehr über gängige Vertriebswege erhältlich

Bsp.:

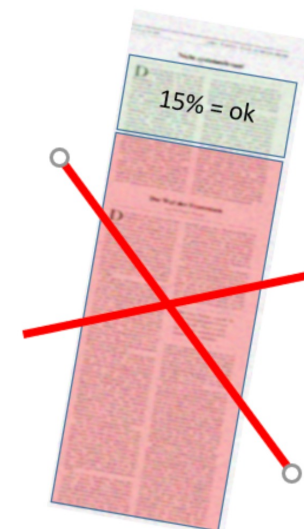
Dozent nutzt 5 fremde Fotos + 2 Schaubilder aus e. Buch in den Folien.

§ 60a UrhG: Was/Wieviel darf ich nutzen?

- **Artikel aus Publikums-/Kioskzeitungen bzw. -zeitschriften** (z. B. FAZ, SZ, DIE ZEIT, SPIEGEL, Stern, C't, brandeins ...):
jeweils nur **bis zu 15%** (e. Artikels)!

- **Noten** 🎵 :

Öff. Zugänglichmachung (d. h. Bereitstellung im Lernraum): bis zu 15% e. Partitur (Vergriffene Noten: vollständig nutzbar), keine analoge Bereitstellung



👉 Unzulässig:

- **Mitschnitt (Aufzeichnung) / Live-Streaming von Werken**, während diese öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt werden

Gesetzliche Erlaubnis: Zitate

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

§ 51 UrhG: Anforderungen an Zulässigkeit

1. Eigene **inhaltliche Befassung mit dem Zitierten**
2. Zitatzweck (als Beispiel / Beleg / Erläuterung für eigene Aussagen)
3. Angemessener Umfang (so viel wie nötig – so wenig wie möglich!)
4. Keine Veränderung am Werk
5. Formell: Quellenangabe + Kennzeichnung als Zitat („...“, *kursiv* o. ä.)

§ 51 UrhG: Wichtige Grundsätze für Zitate

- **Auseinandersetzung** mit zitiertem Werk muss im Fokus sein
- Nur bereits Veröffentlichtes zitieren
- Textauszug / Abbildung + Quelle: kein hinreichend zulässiges Zitat
- Bloße Verschönerung / Anreicherung: kein juristisch zulässiges Zitat!

☞ Zur zulässigen Nutzung von Screenshots:
Screenshots richtig nutzen (Blogbeitrag irights.info)

Quellenangaben: Bestandteile

- **Name** Urheber:in;
 - **Werktitel** (sofern angegeben);
- bei Auszug aus e. Zeitung / Zeitschrift / Sammlung:
- **Titel der Zeitung / Zeitschrift / Sammlung;**
 - **Quelle / Fundstelle**
- bei Online-Nutzungen: **Link / URL** (+ ggf. Datum des Abrufs)
 - bei Auszügen aus Büchern/Zeitschriften: **Seitenzahl / Ausgabe**

☞ Zuordenbarkeit wichtig! (d. h. möglichst nah am Werk, Sammelhinweis aber auch möglich)

👉 Video 'Digitale Lehre & Urheberrecht'



Abb.:
Screenshot aus Video
"Digitale Lehre &
Urheberrecht",
Gestaltung: Julia Bieck,
CC BY 4.0

Gesetzliche Erlaubnis: § 51a UrhG

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 51a Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiche. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.



(Abb.: nicht CC-lizenziert)

Gesetzliche Erlaubnis: Pastiche

- Anlehnung / Ehrerweisung / Nachahmung von Vorbestehendem ...
- Fallgruppen: Memes, Fan Fiction, GIFs, Mashups etc.
- Zulässigkeit einzelfallabhängig
- Quellenangabe entbehrlich



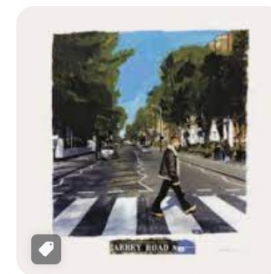
YouTube
Abbey Road Parody - YouTube



Bed Bath & Beyond
iCanvas "The Beatles Abbey ...



taylor's blogs - WordPress.com
Pastiche | TAYLOR'S BLOGS



Titouan Lamaz... · Auf Lager
Renaud - Abbey Road | Ti...



GEN - Medium
Monty Python Was the Beatles of Comed...

(Abb.: nicht CC-lizenziert)

(Zulässiges) neues Werk, § 23 S. 2 UrhG

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes, insbesondere auch einer Melodie, dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.

(2) Handelt es sich um

1. die Verfilmung eines Werkes,
2. die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,
3. den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder
4. die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes,

so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Zustimmung des Urhebers.

(Zulässiges) neues Werk, § 23 S. 2 UrhG

- ... sofern eine selbständige „**Neuschöpfung**“ entsteht
- Original darf erkennbar sein, darf aber nur als Anregung dienen
- „hinreichender Abstand“ zum Original erforderlich!



Abb.:
beide entnommen aus:
[BGH, Urt. v. 20.03.2023,
I ZR 117/00 – „Gies-Adler“](#)
(nicht CC-lizenziert)

Sonstige Erlaubnisse

- **Anfrage bei Rechteinhaber:innen** zwecks Nutzung im Lehrkontext (Kolleg:innen, Verlage, Blogbetreiber:innen...) unter Angabe der geplanten Nutzung
- bei Zustimmung = Lizenz = Rechteeinräumung gemäß § 31 UrhG

*Darf ich dein
Schaubild XYZ im
WS 23/24 in meinem
Urheberrechts-Skript
nutzen?*

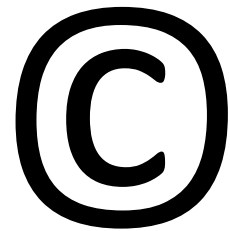
*Ja,
wenn du mich als
Urheberin angibst,
sehr gern!*

-  außerdem: **Campuslizenzen!**
(Nutzungen von Texten, Datenbankinhalten etc. zu Lehrzwecken gemäß Lizenzbedingungen/AGB/Vertrag mit der Hochschule möglich)

Lizenzen für alle: Creative Commons

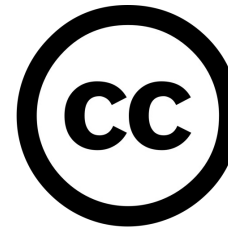
Aus dem Prinzip: “All rights reserved...” wird “**Some** rights reserved...”.

Urheberrecht



Automatisch alle
Rechte vorbehalten


Creative Commons



Manche Rechte
vorbehalten

Die sechs CC-Lizenzen (grün = mehr Vorteile!)

Idee der
Creative-
Commons-
Lizenzen:
Share your
work!

 **Kurzvideo**
zu den CC-Lizenzen von
der TIB Hannover
<https://av.tib.eu/media/52952> (2:34 min)

Lizenz	Bedingung	Materialien dürfen...
 (Null)	gemeinfrei	...frei genutzt werden ohne weitere Bedingungen und Angaben
	Namensnennung der Urheber*innen	...geteilt, verändert und kommerziell genutzt werden.
	Namensnennung + Wiederveröffentlichung unter gleichen Bedingungen (Share Alike)	...geteilt, verändert und kommerziell genutzt werden.
	Namensnennung + keine kommerzielle Nutzung	...geteilt und verändert werden.
	Namensnennung + keine kommerzielle Nutzung + Wiederveröffentlichung unter gleichen Bedingungen	...geteilt und verändert werden.
	Namensnennung + keine Bearbeitung erlaubt	...nur geteilt (und nicht verändert werden) und kommerziell genutzt werden.
	Namensnennung + keine kommerzielle Nutzung + keine Bearbeitung erlaubt	...nur geteilt (und nicht verändert werden).

Abb.:
Erläuterung der einzelnen
CC-Lizenzen
(Christine Ruthenfranz,
CC BY-SA 4.0,
Stand: 05.12.2018)
bearbeitet: unterer Teil
abgeschnitten

Mehrwert der Creative-Commons-Lizenzen

- Nutzungsmöglichkeiten jenseits der gesetzlichen Erlaubnisse
- Anpassbarkeit fremder Materialien auf die eigene Lehre (Ausn.: “ND”)
- Nicht bei null anfangen...
- Arbeitserleichterung
- Kostenfreiheit
- Zeitersparnis
- Durch Teilen (mehr) Reichweite
- **Bildung für alle!** (UNESCO)

Lizenzhinweise: Was muss ich angeben?

DIE TULLU-REGEL ZUR KORREKTEN VERWENDUNG VON OFFEN LIZENZIERTEN WERKEN
Welche Angaben müssen gemacht werden, um bei der Weiterverwendung* Materialien** unter Creative Commons-Lizenzen*** richtig zu kennzeichnen?

Titel
Wie lautet der Name des Materials?

Urheber*in
Wer hat das Material erstellt?

Lizenz
Unter welcher Lizenz wurde die Weiternutzung erlaubt?

Link
Wo finde ich den vollen Lizenztext?

Urprungsort
Woher stammt das Material ursprünglich?

Kleingedrucktes:
* Mit „Verwendung“ ist hier die Vervielfältigen und Weiterverbreitung gemeint, ohne dass der Inhalt bearbeitet wurde.
** Der Begriff „Werk“ oder „Material“ kann sich auf verschiedene Formen wie Fotos, Grafiken, Texte, Videos, Audios etc. beziehen.
*** Die verschiedenen Lizenzfassungen unterscheiden sich in Details. So ist beispielsweise in Lizenzen in der Version 4.0 der Name des Werktitels nicht zwingend notwendig.

Grafik von Julia Eggstein nach einem Konzept von Sonja Borski und Jöran Muuß-Merholz für OERinfo – Informationsstelle OER (www.o-e-r.de) unter CC BY 4.0-Lizenz <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Abb. li:
DIE TULLU-REGEL ZUR KORREKTEN VERWENDUNG VON OFFEN LIZENZIERTEN WERKEN, Grafik von Julia Eggstein nach einem Konzept von Sonja Borski und Jöran Muuß-Merholz für OERinfo – Informationsstelle OER (www.o-e-r.de), CC BY 4.0

Abb. re.:
Die TULLUB-K Regel, Sandra Schön, CC BY 4.0

Die TULLUB-K Regel

Offen lizenzierte Materialien rechtssicher verwenden

Wenn man offen lizenziertes Material nutzt und alle folgenden Bestandteile nennt und beachtet, kann nichts schiefgehen. Wer *weniger* machen möchte: Bitte im Lizenztext nachlesen, ob das geht!

- T** – Titel der Ressource nennen
- U** – Urheber:in nennen
- L** – Lizenz der Ressource nennen
- L** – Link zur Lizenz nennen
- U** – Ursprungsort nennen, sofern bekannt
- B** – Bearbeitungen beschreiben, wenn vorgenommen
- K** – Kontrollieren, ob Lizenz des neuen Werkes passt

Anmerkung: Die TULLUB-K Regel wird von Sandra Schön vorgeschlagen und ist lizenziert unter CC BY 4.0. Sie basiert auf der TULLU-B Regel (<https://www.twillo.de/oer/web/oer-nutzen-und-erstellen/>) die von twillo vorgeschlagen wurde und ebenso unter CC BY 4.0 lizenziert wurde. Diese beruht wiederum auf der TULLU-Regel <https://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/> von Jöran Muuß-Merholz und Sonja Borski für die OERinfo – Informationsstelle OER, lizenziert unter CC BY 4.0. Die TULLU-Regel wurde wiederum inspiriert von der TASL Rule, die bei Wikipedia zu finden ist https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best_practices_for_attribution

Wissenswertes rund um die OER-Produktion

- Hilfreich: **Vorabrecherche**, was es schon als OER gibt
→ ggf. drauf aufbauen (Remix...), sofern CC-Lizenzen kompatibel)
- Eigene Arbeitsergebnisse im Fokus der OER (wenig Fremdmaterial)
- Zitieren in OER ist möglich; Zitate sind jedoch von CC-Lizenzierung auszunehmen (z. B. durch Hinweis „nicht CC-lizenziert“)
- Nutzung fremden CC-Materials erfordert „angemessene Lizenzangaben“, d. h. gewisse Flexibilität möglich, aber TULLU-Regel!
- Mehrere Beteiligte: Absprache zur CC-Lizenzierung! (Einwilligungen?)
- CC-Lizenzierungen: nicht (wirklich) rückholbar!

Hilfreich für die Lizenzangaben

Lizenz-
hinweis-
generator
(erzeugt
Liz.-Hinweis
automatisch)

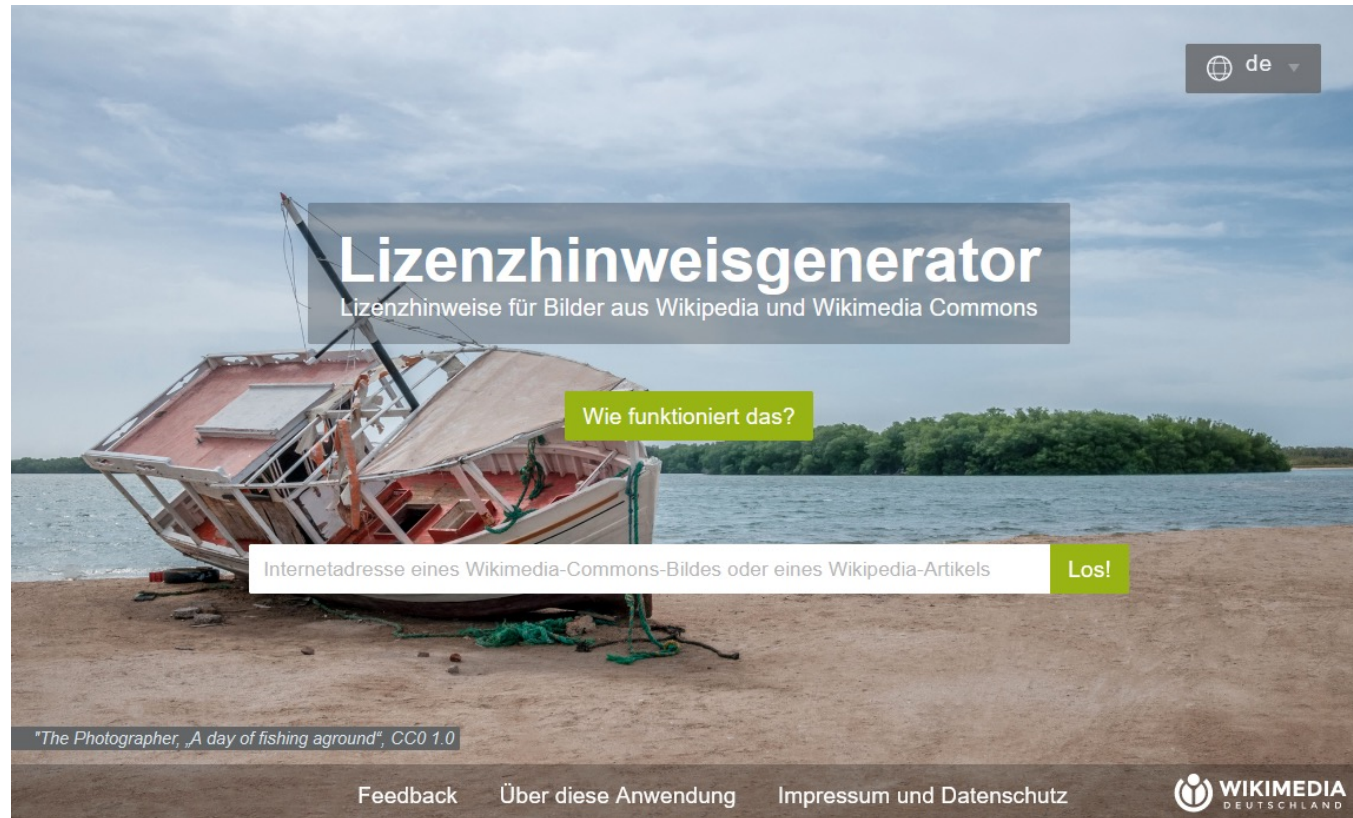


Abb.: Screenshot
[Lizenzhinweisgenerator.de](https://lizenzhinweisgenerator.de)
vom 26.10.2023;
Bildnachweis: Wilfredor,
[A day of fishing aground](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:A_day_of_fishing_aground),
[CC0 1.0](https://creativecommons.org/licenses/by/1.0/)

Hilfreich für die Wahl der passenden Lizenz

License Chooser (Creative Commons)

The screenshot displays the Creative Commons License Chooser interface. It features a vertical list of seven steps, each with a numbered circle icon. The first step, '1 Do you know which license you need?', is highlighted with a green background and contains two radio button options: 'Yes. I know the license I need.' and 'No. I need help selecting a license.' Below these options is a green 'NEXT' button. The remaining steps are '2 Attribution', '3 Commercial Use', '4 Derivative Works', '5 Sharing Requirements', '6 Confirm that CC licensing is appropriate', and '7 Attribution Details', all shown in a light gray background.

- 1 Do you know which license you need?**
 - Yes. I know the license I need.
 - No. I need help selecting a license.

NEXT
- 2 Attribution**
- 3 Commercial Use**
- 4 Derivative Works**
- 5 Sharing Requirements**
- 6 Confirm that CC licensing is appropriate**
- 7 Attribution Details**

📄 Entscheidungshilfe Creative-Commons-
Module „Lieber nicht NC“

Hilfreich für den Rechts-Check von OER

H5P-Modul
„OER & Recht.
Rechtslotse
OER-Produktion“
(Branching-
Scenario)



Hilfreich für die konkrete Umsetzung v. OER

Empfehlungen
von OERinfo
differenziert
nach Format
der OER
(Präsentation,
Video, Website
Text, Foto etc.)



Abb.:
Der Gold-Standard für
OER,
Grafik: Julia Henke,
Agentur J&K – Jöran und
Konsorten für OERinfo,
Informationstelle OER,
CC BY 4.0

CC-Lizenziertes / OER finden

- Google / Erweiterte Suche (Nutzungsrechte > ...)
- Openverse (Details zur Metasuchmaschine s. irights.info)
- Wikipedia / Wikimedia Commons (Inhalte unter unterschiedl. CC-Liz.)
- Sammlung mit Portalen für freie Bilder, Icons... (Schirge, J., CC BY 4.0)
- OERcamp, TOP-200-Liste (unterteilt nach Audio, Bildern, Video etc.)
- Youtube (Filter > Eigenschaften > Creative Commons)
- Flickr (Filter > Advanced search > Creative Commons)

Hochschul-Repositoryn für OER

- OERSI – Suchindex für Open Educational Resources in der Hochschullehre
- ZOERR – Zentrales Repository der HS in **Baden-Württemberg** (FAQ)
- DigiLL – Universitätsverbund für digitales Lehren und Lernen in der Lehrer/-innenbildung
- HOOU – Hamburg Open Online University
- OER Späti – im HessenHub

Hochschul-Repositoryn für OER

- OpenRUB – Plattform Ruhr-Universität Bochum f. Open Content/OER
- OPEN vhb – Virtuelle Hochschule Bayern (Kurse)
- ORCA.nrw – Open Resources Campus NRW (👉 OER-Support)
- twillo – Niedersächsisches OER-Portal, by TIB Hannover (👉 FAQ)
- VCRP – Virtueller Campus Rheinland-Pfalz

- internationale Portale – via OERinfo

Das Wichtigste im Überblick

- Die gesetzlichen Erlaubnisse (§§ 60a/51 UrhG) und Campuslizenzen ermöglichen viele Nutzungen fremder Materialien in der Lehre.
- Sind diese unzureichend für geplante Lehrszenarien, kann ggf. eine Anfrage bei den Rechteinhaber:innen weiterhelfen.
- Der Mechanismus der Creative-Commons-Lizenzen ist eine wertvolle Ergänzung zu den gesetzlichen Erlaubnissen. Lizenzangaben sind außer bei CC0-Materialien unerlässlich.
- Eigene Lehrmaterialien offen zu lizenzieren, bereichert den bestehenden OER-Fundus, steigert die eigene Reichweite und trägt zu dem UNESCO-Ziel ‚Bildung für alle‘ bei 😊.

Quellen zum Urheberrecht

Broschüre Urheberrecht in der Wissenschaft
Fischer, G., Kreutzer, T., Hg.: BMBF,
7/2023, 69 S.; Kapitel 'Urheberrecht in der Lehre': S. 6-29



Handreichung: Urheberrecht in der Hochschullehre
Hahn, S., Hg.: CampusDidaktik der Hochschule Emden/Leer;
6/2023, 247 S.; mit vielen Checklisten und FAQ



Blog <https://irights.info/kategorie/urheberrecht>
Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt



Quellen für OER / CC-Lizenzen

Plattform OER-FAQ

(über 250 Fragen und Antworten zu OER, j+k/HOOU)



Sammlung Creative Commons-FAQ

(Antworten auf oft gestellte Fragen rund um CC-Lizenzen)

Publikation Freie Unterrichtsmaterialien finden, rechtssicher einsetzen, selbst machen und teilen

(Muuß-Merholz, J., PDF u. Buch)

Leitfaden Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen

(Kreutzer, T. (irights), PDF)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

info@medienrechtsanwaeltin.de

Bluesky:

[@medienrecht.bsky.social](https://bsky.app/profile/@medienrecht.bsky.social)



Dieser Foliensatz steht, soweit nicht im Einzelnen anders gekennzeichnet und mit Ausnahme der Zitate und Coverabbildungen, unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 (CC BY 4.0).